



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
IK III 2
11055 Berlin
[REDACTED]

02. März 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VII.6

Telefon 0211

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Länderbeteiligung zur Carbon Leakage - Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten
Rechtsverordnungsentwurf danke ich Ihnen. Die Rechtsverordnung ist für
die vom BEHG betroffenen Unternehmen, soweit sie im internationalen
Wettbewerb stehen und relevante Mehrkosten durch das Gesetz zu
tragen haben, von herausragender Bedeutung. Die Regelungen müssen
daher mit großer Umsicht formuliert werden, zumal zeitnahe Korrekturen
sich als unpraktikabel erweisender Regelungen kaum möglich sein
werden.

Ein Leitgedanke sollte die Anpassung an die Regelungen zum EU-ETS
und zur Strompreiskompensation sein. Dies verfolgt der Entwurf auch
richtigerweise im Ansatz, indem er die Liste der begünstigten Sektoren
aus dem EU-ETS übernimmt. Leider ist dieser Ansatz jedoch im Weiteren
nicht konsequent zu Ende geführt. Ich weise in diesem Zusammenhang
auf folgende Punkte hin, die dringend einer Verbesserung bedürfen.

Im vorliegenden Entwurf steht das Unternehmen oder der selbstständige
Unternehmensteil mit wesentlichen Unternehmensfunktionen im Zentrum
der Regelungen, beim EU-ETS sind es Anlagen. Der Unterschied ist
insbesondere bei der Festlegung der Mindestschwelle nach § 7 von
Bedeutung. Die Fokussierung auf das Unternehmen hat den Nachteil,
dass Mischunternehmen, die teilweise in Carbon Leakage-gefährdeten
Sektoren tätig sind, mit ihren dort tätigen Teilstrukturen nicht in den

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Genuss der Kompensation kommen könnten. Entsprechendes gilt für die Zuordnung von einzelnen Produktionen zu den kompensationsberechtigten Sektoren nach § 5. Folge könnte der Rentabilitätsverlust entsprechender Anlagen und damit deren Schließung sein. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang auch das Erfordernis einer unternehmensbezogenen Mindestschwelle für die Emissionsintensität, an die die Kompensationsberechtigung anknüpft. Die Berechtigung sollte sich unabhängig vom Überschreiten der Mindestschwelle bereits aus der Zuordnung einer Produktion zu einem der relevanten Sektoren ergeben. Die Festlegung der Mindestschwelle erscheint darüber hinaus nicht hinreichend begründet, so dass sie geeignet erscheint, innerhalb von Sektoren zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Hierbei ist auch die Anknüpfung an die Bruttowertschöpfung zu kritisieren, da diese insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen nur mit nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand zu ermitteln ist und sich nicht aus der Bilanzierung ergibt. Für kleine und mittlere Unternehmen ergibt sich im Wettbewerb mit größeren Einheiten ein unverhältnismäßig höherer bürokratischer Aufwand. Ein aus verwaltungsökonomischen Gründen eventuell erforderlicher Selbstbehalt ist in § 9 Abs. 2 mit 250 t CO₂ pro Jahr hinreichend geregelt.

Zu Recht wird von Seiten der betroffenen Wirtschaft geltend gemacht, dass die Anknüpfung an den Wärmebenchmark des EU-ETS auf Deutschland bezogen insoweit unrealistisch ist, als dieser auf einem hohen Anteil von Biomasse in den nordeuropäischen Mitgliedstaaten beruht, der in Deutschland nicht realisierbar ist. Diese Bezugnahme steht im Übrigen nicht im Einklang mit der Nichtberücksichtigung von Brennstoffmengen biogenen Ursprungs in § 9 Abs. 3 Ziffer 4.

Hinsichtlich der Berechnung des Beihilfebetrages in § 9 sind die in der Anlage aufgeführten sektorspezifischen Kompensationsgrade maßgebend. Diese betragen in Abhängigkeit von der Emissionsintensität zwischen 65 und 95 %. Die Grundlagen der zu diesen Zahlen führenden Berechnung sind leider nicht aufgeführt, es bleibt somit die Frage nach der Gleichwertigkeit gegenüber den Regelungen zur freien Zuteilung des EU-ETS. In § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 sind Teilmengen von der Kompensation ausgeschlossen, die zur Stromerzeugung oder zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt werden. Es wird um Überprüfung dieser Ausschlüsse gebeten, da in den genannten Konstellationen der Zertifikatspreis mittelbar in die Produktionskosten einfließt. Die Situation

ist somit vergleichbar der Lage bei der Strompreiskompensation indirekter EU-ETS-Zertifikatekosten. Die Lieferung von Wärme an externe Dritte ist in Chemieparks vielfach geübte Praxis. Die Schutzlücke in der Rechtsverordnung sollte daher geschlossen werden.

§§ 11 bis 13 regeln die gesetzlich vorgegebene Erfüllung von klimaschutzrelevanten Gegenleistungen des Unternehmens. Diese muss allerdings wirtschaftlich realistisch sein, da in vielen Fällen technisch darstellbare wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternativen beim gegenwärtigen Stand der Technik – noch – nicht verfügbar sind. Der bürokratische Aufwand für Nachweise muss für die betroffenen Unternehmen im verhältnismäßigen Rahmen bleiben. Auch sollte ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Erfüllung der Investitionsforderungen eingeräumt werden. Zu kritisieren ist insbesondere der in § 12 Abs. 1 Satz 1 geforderte Nachweis des Starts der oftmals langfristig ins Werk zu setzenden Investitionen bereits im Jahr 2022.

Die Regelungen der §§ 19 ff. zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren sind zu schwerfällig und unflexibel. Da der EU-ETS mit seinem Fokus auf große emittierende Anlagen die Realitäten der eher vom BEHG betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen nur sehr unvollständig abbildet, ist eine Öffnung der Vergünstigungen für diesen Unternehmenskreis und die dort prägenden Sektoren von großer Bedeutung. Die in § 20 für einen Antrag geforderte Mindestschwelle von 80 % des in dem betreffenden Sektor anfallenden Umsatzes erscheint unnötig überhöht. Zu kritisieren sind auch die restriktiven Bedingungen für die Antragstellung in § 24. Weder der Ausschluss einer zweiten Antragstellung durch § 24 Abs. 1 noch die Antragsfrist von neun Monaten in § 24 Abs. 2 für die bis 2025 laufende Periode werden den sich dynamisch ändernden Marktbedingungen hinreichend gerecht.

Ich bitte Sie, die dargelegten Argumente in Ihren weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag